54-641-99/21-W

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Technische Optimierung des bestehenden Entnahmebauwerkes Lo 121 am rechten Ufer der Lohr bei Gewässer-km 0,53, Herstellung einer Lenkbuhne sowie Betrieb einer Bauwasserhaltung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 4140/9 und 4559/2 der Gemarkung Lohr a. Main durch die Firma Bosch Rexroth AG, Zum Eisengießer 1, 97816 Lohr a. Main**

Mit Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 14.08.2015 wurde der Firma Bosch Rexroth AG eine Plangenehmigung (Az. 41-641-42/14-W) zur Errichtung des Entnahme- und Einleitbauwerkes Lo121 mit wesentlicher Umgestaltung des Uferbereiches der Lohr auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 4140/9 und 4559/2 der Gemarkung Lohr a. Main erteilt. Nach Inbetriebnahme der Anlage traten jedoch dauerhafte Betriebsstörungen im Bereich des Fischschonrechens auf. Daher beantragte die Firma Bosch Rexroth AG mit Schreiben vom 06.02.2023 die Erteilung von wasserrechtlichen Gestattungen für die Technische Optimierung des bestehenden Entnahmebauwerkes Lo121 am rechten Ufer der Lohr bei Gewässer-km 0,53, Herstellung einer Lenkbuhne sowie Betrieb einer Bauwasserhaltung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 4140/9 und 4559/2 der Gemarkung Lohr a. Main.

Im Zuge des Neubaus einer Energieversorgungszentrale am Standort in Lohr im Jahr 2016 wurde ein Flusswasser-Entnahmebauwerk gebaut. Zweck der Entnahmestelle an der Lohr sollte die Sicherstellung der Kühlwasserversorgung sein. Durch den Neubau der Entnahmestelle soll die bisherige Entnahmestelle für das Werk aufgrund dauerhafter Betriebsstörungen im Bereich des Schonrechens eingestellt werden. Die im Flusswasser enthaltenen Schweb- und Schwimmstoffe sowie organische Partikel wie Schlamm und Laub setzen bei entsprechender Ansaugleistung den Rechenquerschnitt zu und verhindern somit einen leistungskonformen Betrieb. Durch die dauerhaften Betriebsstörungen konnte kein durchgehender Betrieb der zwingend erforderlichen Kühlwasserentnahme gewährleistet werden.

Zur Verringerung des Eintrages von Sedimenten werden am Bauwerk sechs Trommelrechen angebracht. Die Spaltweite beträgt 2 mm. Der bisherige Fischschutzrechen besitzt eine Lochweite von 10 mm. Im umgebauten Zustand verbleibt damit die Sedimentfraktion zwischen 2 und 10 mm zusätzlich in der Lohr. Damit findet eine deutlich verringerte Belastung des Rückspülfilters im Kühlprozess statt.

Die Trommelrechen besitzen einen Durchmesser von 70 cm und eine Höhe von 50 cm. Sie werden auf einem Auflagerbalken aus Beton vertikal stehend angeordnet. Zwischen den beiden Gruppen mit je drei Trommelrechen wird eine Stahlbetontrennwand errichtet. Die Trommelrechen sind selbstreinigend und fischfreundlich, sowie überströmbar. Sie drehen sich mit ca. 1 bis 2 Umdrehungen pro Minute. Die Drehgeschwindigkeit ist damit gegenüber der Fließgeschwindigkeit vernachlässigbar klein und stellt für Fische keine Gefahr dar. Das am Rechen anhaftende Schwemmgut wird an der unterseitigen Seite abgestreift und dann an die nächste Trommel weitergegeben. Die unterstromigste Trommel gibt das Rechengut wieder in die Strömung der Lohr frei. Die Anordnung der Trommelrechen erfolgt leicht schräg, um eine möglichst gleichmäßig verteilte Anströmung der 6 Einzelrechen zu erreichen.

Neben der Änderung der Rechen wird die Ausrichtung des Entnahmebauwerks verändert. Die seitlichen Wände werden abgebrochen und anschließend nach außen verschwenkt und verlängert. Die Abdeckung wird in diesem Zuge auch erneuert. Sie soll weiter überfahrbar bleiben und es ändert sich nichts an den Maßen.

Die bestehende Sohle soll verlängert und zu den Einlaufschützen hin profiliert werden. Zudem sollen die Außenwände durch eine Uferbefestigung mittels Blocksteinen befestigt werden. Die Gewässersohle im Anströmbereich wird mittels einer Steinschüttung gesichert.

Schließlich wird zur Optimierung der Anströmung an die Trommelrechen im Gewässerquerschnitt der Lohr eine Leitbuhne im Form einer Steinbuhne quer zur Fließrichtung an der Gewässersohle eingebracht.

Die geplanten Maßnahmen stellen einen Gewässerausbau dar für die gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist. Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Der Vorhabensträger legte hierfür die nach Anlage 2 zum UVPG erforderlichen Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung vor.

Die allgemeine Vorprüfung hat unter Berücksichtigung des in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterienkataloges zu folgendem Ergebnis geführt:

1. **Merkmale des Vorhabens**
   1. **Größe und Ausgestaltung des Vorhabens**

Die beanspruchte Fläche beläuft sich auf das bereits bestehende Wasserentnahmebauwerk, eine Uferbefestigung mit Blocksteinen ca. 6 m zu beiden Seiten der Entnahmestelle, einer Sohlsicherung mit Steinschüttung auf ca. 2 x 10 m vor der Entnahmestelle und eine quer zur Strömung eingebrachten Steinbuhne.

Für das Entnahmebauwerk werden Trommelrechen eingebaut.

Die Abrissarbeiten erfolgen nur für Teile des bestehenden Entnahmebauwerkes.

* 1. **Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft**

Die bisherige Wasserentnahmemenge wird nicht verändert.

Die Steinbuhne als Lenkbauwerk nimmt in der Lohr Fläche in Anspruch und vermindert den Wanderkorridor für aquatische Tierwesen. Für den Einbau der Steinbuhne wird in das Gewässer eingegriffen. Zudem wird in Bereich der Entnahmestelle die Sohle der Lohr gesichert.

Die Baustelleneinrichtung soll auf bestehenden versiegelten Fläche eingerichtet werden. Der Materialtransport erfolgt mittels Kran.

* 1. **Abfallerzeugung**Während der Bauphase können insbesondere Bodenaushub und Bauschutt anfallen.
  2. **Umweltverschmutzung und Belästigungen**Während der Bauphase kann es zu Baulärm, Verschmutzungen und Behinderungen im Bereich der Zufahrten, Schäden im Bereich der berührten Grundstücke sowie zu Eintrübungen und Stoffeinträgen in der Lohr kommen. Der Vorhabensträger ist jedoch verpflichtet, die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gegen Baulärm vom 19.08.1970 sowie der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) genannten Bestimmungen zu beachten.

Aufgrund der Lage in der Industriezone der Stadt Lohr neben einer stark befahrenen Straße ist von keiner erheblichen Erhöhung von Lärm und Abgasemissionen auszugehen.

Um Schadstoffeinträge in der Lohr zu vermeiden, wird der Bereich um das Entnahmebauwerk mithilfe eines Fangdamms umschlossen.

Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

* 1. **Unfallrisiko (verwendete Stoffe, Technologien)**Während der Bauphase können Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen und damit der Eintrag von Betriebsstoffen, Schmiermitteln, Hydraulikölen, Bauhilfsstoffe in Gewässer und Boden nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es werden ausschließlich Stoffe und Technologien verwendet, die für Baumaßnahmen und den Betrieb in und an Gewässern geeignet sind.

1. **Standort des Vorhabens**
   1. Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für Siedlung, Erholung, land-, forst-, fischereiwirtschaftliche, wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die geplanten Baumaßnahmen finden in einem Bereich statt, der bereits jetzt zur Wasserentnahme und zur freizeitmäßigen Fischereiausübung genutzt wird.

Außerdem wird das Umfeld von Industrie und Verkehr genutzt.

* 1. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)

Die Wasserentnahme soll im bisherigen Umfang fortgeführt werden. Durch die geplanten baulichen Veränderungen im Bereich des Entnahmebauwerkes ist mit keinen negativen Auswirkungen auf die Strukturgüte der Lohr zu rechnen.

* 1. Schutzkriterien

Das Vorhaben liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Lohr. Durch das Vorhaben soll die Entnahmestelle für die Kühlwasserversorgung verbessert werden. Hierzu soll eine Lenkbuhne in die Lohr eingebracht werden. Die Entnahmestelle selber wird auch angepasst. Für ausreichenden Hochwasserschutz sowie Gefahren- und Schadensabwehr im Hochwasserfall hat der Vorhabensträger in eigener Verantwortung zu sorgen. Nachteilige Auswirkungen für Dritte sind durch die geplante Maßnahme im Überschwemmungsgebiet nicht zu erwarten.

Weitere Schutzkriterien werden durch das Vorhaben nicht betroffen.

1. **Merkmale der möglichen Auswirkungen**
   1. Ausmaß der Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es zu Eingriffen in Boden und Gewässer. Es fällt Bauschutt und Bodenaushub an. Durch Abschwemmungen von Bodenmaterial kann es zu zusätzlichen Gewässereintrübungen sowie zu Einträgen von Abbruchgut, Bauschutt, etc., kommen. Durch die Festsetzung entsprechender Auflagen im Hinblick auf den Umgang und die Lagerung wassergefährdender Stoffe, die ordnungsgemäße Beseitigung anfallender Materialien sowie Beachtung des Überschwemmungsgebietes wird sichergestellt, dass Auswirkungen möglichst geringgehalten werden.

Für die Arbeiten im Gewässer ist eine Bauwasserhaltung erforderlich.

Für die Leitfischarten ist eine prinzipielle Durchgängigkeit gegeben. Schwimmschwache Fischarten und Makrozoobenthos sind von den Umbaumaßnahmen betroffen. Das geplante Vorhaben hat auf diese Auswirkungen. Die Stammbuhne stellt einen erheblichen Eingriff in die Natur und Landschaft gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG dar, der jedoch durch geeignete Ersatzmaßnahmen wie z. B. Ersatz der Stammbuhne durch eine Steinschüttbuhne ausgeglichen wird.

Der Trommelrechen bietet durch seine verringerte Schlitzweite einen Schutz gegen Einschwimmen bzw. Einsaugen von Fischen. Durch das langsame Drehen der Trommelrechen stellt dies keine Gefahr für Fische dar.

* 1. Grenzüberschreitender Charakter

Das Vorhaben hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.

* 1. Schwere und Komplexität

Die Eingriffe in Gewässer, Boden, Natur und Landschaft, insbesondere während der Bauphase, sind lokal und zeitlich begrenzt und von geringerer Schwere und Komplexität.

Die Schwere der nicht vorhandenen Durchgängigkeit für schwimmschwache Fischarten sowie Makrozoobenthos kann aufgrund der Einhaltung der Maßgaben der DWA-M 509 als nicht schwerwiegend eingestuft werden. Entsprechende Maßnahmen zur Strukturverbesserung sind noch durchzuführen.

* 1. Wahrscheinlichkeit

Es wird zu zeitlich und räumlich begrenzten Auswirkungen, die nachteilig sein können, insbesondere während der Bauphase kommen. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, oberirdische Gewässer und biologische Vielfalt sowie die Landschaft sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten bzw. werden ausgeglichen.

* 1. Dauer, Häufigkeit und Reversibilität

Zeitlich begrenzte, lokale Auswirkungen, die nachteilig sein können (im Rahmen der bestehenden, genehmigten Verhältnisse) sind während der Bauphase zu erwarten. Es sind Auswirkungen auf die Durchgängigkeit für Fische und Makrozoobenthos zu erwarten. Aufgrund der Verengung des Wanderkorridors wird die longitudinale Passierbarkeit eingeschränkt. Eine Verschlechterung eines Gewässers ist zu vermeiden. Hierzu zählt nach § 34 WHG auch die Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer.

Irreversible, nachteilige Auswirkungen (außerhalb des Rahmens der bestehenden, genehmigten Verhältnisse) sind jedoch nicht erkennbar.

Die Technische Optimierung des Entnahmebauwerkes Lo 121 am rechten Ufer der Lohr, und der Herstellung einer Lenkbuhne sowie der Betrieb einer Bauwasserhaltung können während der Bauphase lokale Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter haben. Jedoch sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Durch Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen in dem Bescheid werden die entsprechenden nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen.

Im Ergebnis kann daher davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird, so dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 5 Abs. 2 UVPG). Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Karlstadt, 19.12.2023

Landratsamt Main-Spessart

Schraut